



Steuerliche Behandlung von BVV-Beiträgen

Pensionskasse (BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.)

Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steuerfrei. In 2012 sind das 2.688 Euro im Jahr beziehungsweise 224 Euro im Monat.

Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung können Sie – innerhalb der genannten Höchstgrenzen, gegebenenfalls unter Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen – ebenfalls steuerfreie Beiträge aufwenden. Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass Sie einen Teil Ihres Bruttogehaltes für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung aufwenden möchten.

Bei einer steuerfreien Entgeltumwandlung sparen Sie sogar Sozialversicherungsbeiträge.

Pauschalversteuerung

Grundsätzlich gilt hierbei, dass zunächst die Steuerfreiheit der Beiträge ausgeschöpft werden muss, bevor die Pauschalversteuerung genutzt werden kann.

Für alle am 31. Dezember 2004 bestehenden Altzusagen können Beiträge oberhalb des Steuerfreibetrages bis zu einem Höchstbetrag von 1.752 Euro jährlich beziehungsweise 146 Euro monatlich pauschal versteuert werden. Die genannten Höchstwerte gelten für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen.

Die Beiträge werden nicht wie Ihr übriges Gehalt individuell, sondern pauschal mit nur 20 Prozent (zuzüglich Kirchensteuersatz) versteuert. Das gilt auch, wenn Sie die Pauschalversteuerung erstmalig in 2005 in Anspruch nehmen möchten. Wichtig ist hierbei, dass die bestehende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde.

Steuerfreier Aufstockungsbetrag

Für Neuzusagen, also Versorgungszusagen Ihres Arbeitgebers, die ab dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, gilt zunächst auch die Steuerfreiheit der Beiträge bis 4 Prozent der BBG. Darüber hinausgehende Beiträge sind dann bis 1.800 Euro jährlich beziehungsweise 150 Euro monatlich ebenfalls steuerfrei.

Wenn Sie erstmalig nach dem 1. Januar 2005 eine Entgeltumwandlung mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, können Sie bis zu den genannten Höchstgrenzen steuerfreie Beiträge in die BVV Pensionskasse einzahlen. Der Aufstockungsbetrag ist nicht nutzbar, wenn Sie parallel pauschal versteuerte Beiträge aufwenden, beispielsweise im Rahmen einer Direktversicherung.

Die Höchstwerte gelten für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen.

Unterstützungskasse (BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.)

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind unbegrenzt steuerfrei. Das gilt sowohl für die Beiträge Ihres Arbeitgebers als auch für Ihre Beiträge, die Sie per Entgeltumwandlung einbringen. Im Rahmen der Entgeltumwandlung sind Ihre Beiträge zudem bis zu 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-481
Telefax: 030 / 896 01-29 481
info@bvv.de
www.bvv.de



Besteuerung der Leistung

Rentenbezüge aus steuerfreien Beiträgen sind mit Ihrem persönlichen Steuersatz zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung). Dabei ist der Steuersatz im Rentenalter in der Regel niedriger als zu Zeiten Ihres Berufslebens. Bei Rentenbezügen aus pauschalversteuerten Beiträgen werden nur die Ertragsanteile besteuert. Während der Anwartschaftszeit sind die Erträge Ihrer BVV-Versorgung inklusive der Überschussbeteiligung einkommensteuerfrei.

Service

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an unter Telefon 01805 / 90 80 70 (14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen) oder schreiben Sie uns an info@bvv.de eine E-Mail.